

**Hauptsatzung**  
der Stadt Berga/Elster  
Vom 19.03.2014

Aufgrund §§ 20 Abs. 1 S. 1 und 19 Abs. 1 S. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) vom 16.08.1993, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung und anderer Gesetze vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), hat der Stadtrat der Stadt Berga/Elster in der Sitzung am 18.03.2014 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Name**

Die Stadt führt den Namen „Berga/Elster“ und die Bezeichnung „Stadt“.

**§ 2**  
**Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen zeigt die etwa 450 Jahre alte Stadt-Eiche in der Abbildung eines mächtigen natürlichen Eichenbaumes in Silber auf grünem Boden. Die Eiche stellt das Wahrzeichen der Stadt dar. Das Wappen hat seinen Ursprung im 19. Jahrhundert.
- (2) Die Flagge der Stadt zeigt waagrecht angeordnet drei Streifen gleicher Breite von oben links nach unten rechts in folgender Reihenfolge die Farben blau, weiß und grün. Blau steht für den Himmel, weiß für das Wasser und Grün verkörpert die Wiesen und Auen.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen und trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“ sowie im unteren Halbbogen innen die Umschrift „Stadt Berga/Elster“ und im unteren Halbbogen außen „Landkreis Greiz“
- (4) Die Ortsteile der Stadt Berga/Elster führen ihre historischen Wappen für die den Ortsteil betreffenden kulturellen und sportlichen Zwecke weiter.

**§ 3**  
**Ortsteile**

Das Stadtgebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Albersdorf
2. Berga/Elster
3. Clodra
4. Dittersdorf
5. Eula
6. Großdraxdorf
7. Kleinkundorf
8. Markersdorf
9. Obergeißendorf
10. Tschirma

11. Untergeißendorf
12. Wernsdorf
13. Wolfersdorf
14. Zickra (einschließlich Buchwald)

Das jeweilige Gebiet der in Satz 1 aufgezählten Ortsteile ist identisch mit der jeweiligen gleichnamigen Gemarkung und setzt sich jeweils aus den, der Gemarkung im Katasterverzeichnis zugeordneten Grundstücken zusammen.

#### **§ 4**

#### **Ortsteile mit Ortsteilverfassung**

- (1) Die Ortsteile
  - a) Ober- und Untergeißendorf, Markersdorf, Kleinkundorf
  - b) Tschirma
  - c) Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf, Albersdorf
  - d) Clodra, Dittersdorf, Zickra (einschließlich Buchwald)erhalten jeweils eine gemeinsame Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO.
  
- (1a) Die Ortsteile
  - a) Ober- und Untergeißendorf
  - b) Tschirma
  - c) Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf
  - d) Clodra, Dittersdorf, Zickra (einschließlich Buchwald)behalten eine eigene Ortsteilverfassung gemäß § 45 ThürKO bis zum Ende der seit 01.07.2009 laufenden fünfjährigen Amtszeit des Stadtrates.
  
- (2) In den in Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsteilbürgermeister gewählt.
- (3) Der Ortsteilbürgermeister ist Ehrenbeamter der Stadt und wird nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Bleibt die Wahl erfolglos, wählt der Ortsteilrat den Ortsteilbürgermeister aus seiner Mitte.
- (4) Die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder in den Ortsteilen gemäß Abs. 1 ergibt sich aus § 45 Abs. 3 ThürKO.
- (5) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
  - a) Die Ortsteile bilden jeweils einen eigenen Wahlkreis.  
Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der weiteren Mitglieder eines Ortsteilrates in einem mit Beginn der neuen Amtszeit des Stadtrates der Stadt Berga/Elster eingeführten oder geänderten Ortsteils mit Ortsteilverfassung gilt die Einführung oder Änderung der Ortsteilverfassung zum Zeitpunkt dieser Wahl als bereits eingetreten.
  
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nicht gleichzeitig mit der Wahl der Stadtratsmitglieder.

- c) Die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für die Wahl der Stadtratsmitglieder findet entsprechende Anwendung.

## **§ 5**

### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Stadtverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Stadtverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
  - (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
  - (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Stadtverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
    - a) die bei freier Sammlung von Personen stammen, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind oder die bei Sammlung durch Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragslisten von Personen stammen, die am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind.
    - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
    - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.
- Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.
- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
  - (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Stadtverwaltung beauftragen.
  - (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheid ergehen kostenfrei.

## **§ 6**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens zwei Wochen vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort und Zeit in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Zusätzliche Fragen können in der Einwohnerversammlung gestellt werden. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 7**

### **Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

## **§ 8**

### **Bürgermeister**

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

## **§ 9**

### **Beigeordnete**

Der Stadtrat wählt einen ehrenamtlichen Beigeordneten.

## **§ 10**

## **Ausschüsse**

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnissverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.
- (4) Neben den Ausschüssen können Beiräte für bestimmte Personengruppen (z.B. Senioren) gebildet werden.

## **§ 11**

### **Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates oder des Ortsteilrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
  - Bürgermeister = Ehrenbürgermeister
  - Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter
  - Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates
  - Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister
  - Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied
  - Ortsteilrat = Ehrenortsteilratsmitglied
  - sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12** **Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 10,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (2) Mitglieder des Stadtrats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 8,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro.

- (5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhält eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
  - der Vorsitzende eines Ausschusses von 35,00 Euro,
  - der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 35,00 Euro.

- (6) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:
- |  |             |
|--|-------------|
| 1. a) des Ortsteiles Tschirma  | 135,00 Euro |
| b) der gemeinsam verfassten benachbarten Ortsteile Ober- und Untergeißendorf, Markersdorf und Kleinkundorf | 135,00 Euro |
| c) der gemeinsam verfassten benachbarten Ortsteile Wolfersdorf, Wernsdorf, Großdraxdorf und Albersdorf     | 240,00 Euro |
| d) der gemeinsam verfassten benachbarten Ortsteile Clodra, Dittersdorf, Zickra                             | 135,00 Euro |
2. Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 205,00 Euro
- (6a) Der Ortsteilbürgermeister der gemeinsam verfassten benachbarten Ortsteile erhält bis zum Ende der seit 01.07.2009 laufende Amtszeit des Stadtrates der Stadt Berga/Elster eine monatliche Aufwandsentschädigung von 135,-€.

### **§ 13**

#### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster. Das Amtsblatt ist die „Bergaer Zeitung“. Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.
- Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Form, die eine ausreichende Information der Einwohner gewährleistet.
- (2) Nach Wegfall des Hindernisses wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.
- (3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Stadtrates, der Ausschüsse oder des Ortsteilrates erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Berga/Elster.
- (4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt der Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

### **§ 14**

#### **Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

## § 15

### Sprachform, Inkrafttreten, Auskrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt vorbehaltlich der Regelungen des Absatzes 3 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 28.11.2002 sowie die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 15.05.2009 außer Kraft.
- (3) Abweichend zu dem in Absatz 2 Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt treten § 4 Abs. 1a und § 12 Abs. 6 Ziffer 1c zum Ende der derzeit seit 01.07.2009 laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates in Kraft.

Abweichend zu dem im Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt treten die § 4 Abs. 1 und § 12 Abs. 6a zum Ende der derzeit seit 01.07.2009 laufenden gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates außer Kraft.

Berga/Elster, 19.03.2014

Büttner  
Bürgermeister



Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Berga/Elster, den 04.04.2014

Büttner  
Bürgermeister

